

## **Haus- und Benutzungsordnung für die Sporthallen der Gemeinde Auetal**

Die Sporthallen der Gemeinde Auetal werden außer den Schulen, Vereinen und Gruppen zur Pflege der Leibesübungen und zu gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken zu besonders festgesetzten Zeiten und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs überlassen.

Es gelten dafür die folgenden Bedingungen:

1. Die Benutzung der Halle und aller Einrichtungen ist nur in Anwesenheit eines vom Verein bestimmten Übungsleiters gestattet.

Den Anweisungen des Hausmeisters ist - auch von den Übungsleitern und Aufsichtspersonen - zu folgen.

Dem Hausmeister obliegt es, die Halle auf- und zuzuschließen.

2. Der Verein/die Gruppe ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Räume der Halle und die Einrichtungen pfleglich und sauber behandelt werden.

Insbesondere sind folgende Regeln zu beachten:

a) Rauchen und der Genuss von Spirituosen ist streng untersagt.

**b) Die Sportfläche darf nur mit absolut sauberen Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Turnschuhe müssen helle, nicht abfärbende Sohlen haben und dürfen nicht schon auf dem Wege zur Halle getragen werden. Straßenschuhe dürfen nur bis zu den Umkleidekabinen benutzt werden.**

c) Fahrräder dürfen in der Halle, im Hallengang und auf dem Hallenzugang nicht abgestellt werden.

d) Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen, Hallentrennvorhänge und Ventilatoren werden ausschließlich vom Hausmeister betätigt, es sei denn, dass der Hausmeister einen Übungsleiter oder eine Aufsichtsperson des Vereins/der Gruppe ausdrücklich dazu ermächtigt.

e) Es ist strengstens untersagt, sich an herabgelassenen Trennvorhängen vorbeizuzwängen.

f) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung in ihre tiefste Stellung zu bringen.

g) An den Barren sind die Verschlusshebel hochzustellen, damit eine Entspannung des Klemmverschlusses bewirkt wird.

h) Bei fahrbaren Geräten sind während der Übungsstunde und nach dem Transport die Rollen außer Betrieb zu setzen.

i) Turnmatten sind zu tragen, sie dürfen nicht über den Boden gezogen werden.

j) Das Verknoten der Tauenden an den Klettertauanlagen ist untersagt.

- k) Kreide, Magnesia oder ähnliche Stoffe sind in den dafür vorgesehenen Behältern aufzubewahren. Eine Verunreinigung des Hallenbodens mit diesen Stoffen ist zu vermeiden.
  - l) Nach der Benutzung sind die Geräte wieder an die vorgesehenen Plätze in den Geräte-  
raum zu bringen.
  - m) Die Geräte in den Gerätehallen sind nach dem Übungsbetrieb so aufzustellen, dass die  
nachfolgenden Übungsgruppen unbehindert beginnen können.
  - n) Geräte, die außerhalb der alle Verwendung finden, dürfen in der Halle nicht benutzt wer-  
den.
  - o) Die Benutzung der Hallengeräte außerhalb der Halle ist verboten.
  - p) Ohne Genehmigung der Gemeinde dürfen in der Halle Schränke, Geräte oder dgl. nicht  
aufgestellt oder aus ihr entfernt werden.
  - q) Stemmübungen mit schweren Hanteln usw. sind nur dann erlaubt, wenn besondere Vor-  
sichtsmaßnahmen zur Schonung des Fußbodens getroffen werden.
  - r) Übertragungsvorrichtungen für Sprache und Musik dürfen nur von Sachkundigen bedient  
werden.
  - s) Wasserhähne sind nach Gebrauch zu schließen.
  - t) Der Übungsleiter oder die Aufsichtspersonen des Vereins/der Gruppe dürfen die Halle erst  
dann verlassen, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass die Halle und die benutzten  
Nebenträume aufgeräumt sind, Papier, Abfälle und dergleichen entfernt wurden und die  
Fenster geschlossen sind. Die benutzten Geräte sind auf evtl. Beschädigung zu überprü-  
fen. Beschädigte Geräte sind zur Vermeidung einer sofortigen Wiederbenutzung kenntlich  
zu machen.
3. Sofern von einem Verein/einer Gruppe an der Halle, ihren Einrichtungen und Geräten Be-  
schädigungen festgestellt werden, sind sie in dem dafür ausgelegten Heft einzutragen. Grö-  
ßere Schäden sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
4. Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Sporthalle und die Geräte zur Benutzung in  
dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und  
Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten  
Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte  
oder Anlagen nicht benutzt werden.
5. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten,  
Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter  
für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und  
Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde  
und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von  
Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und ihre Bediensteten oder Beauftragten.

Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht,  
durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

6. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
7. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
8. Für die Benutzung der Halle an Wochenenden ist unter Angabe des genauen Zeitraumes jeweils rechtzeitig eine Genehmigung durch die Gemeinde einzuholen. Die für die Veranstaltung an den Hausmeister zu zahlende Entschädigung beträgt für einen angefangenen halben Tag 10,- €, darüber hinaus für einen Tag 20,- €.
9. Die Überlassung der Hallen und der Nebenanlagen erfolgt widerruflich und kann jederzeit zurückgezogen werden, insbesondere dann, wenn eine wiederholte Nichtbeachtung der Haus- und Benutzungsordnung festgestellt wird.

Auetal, 01.03.1975